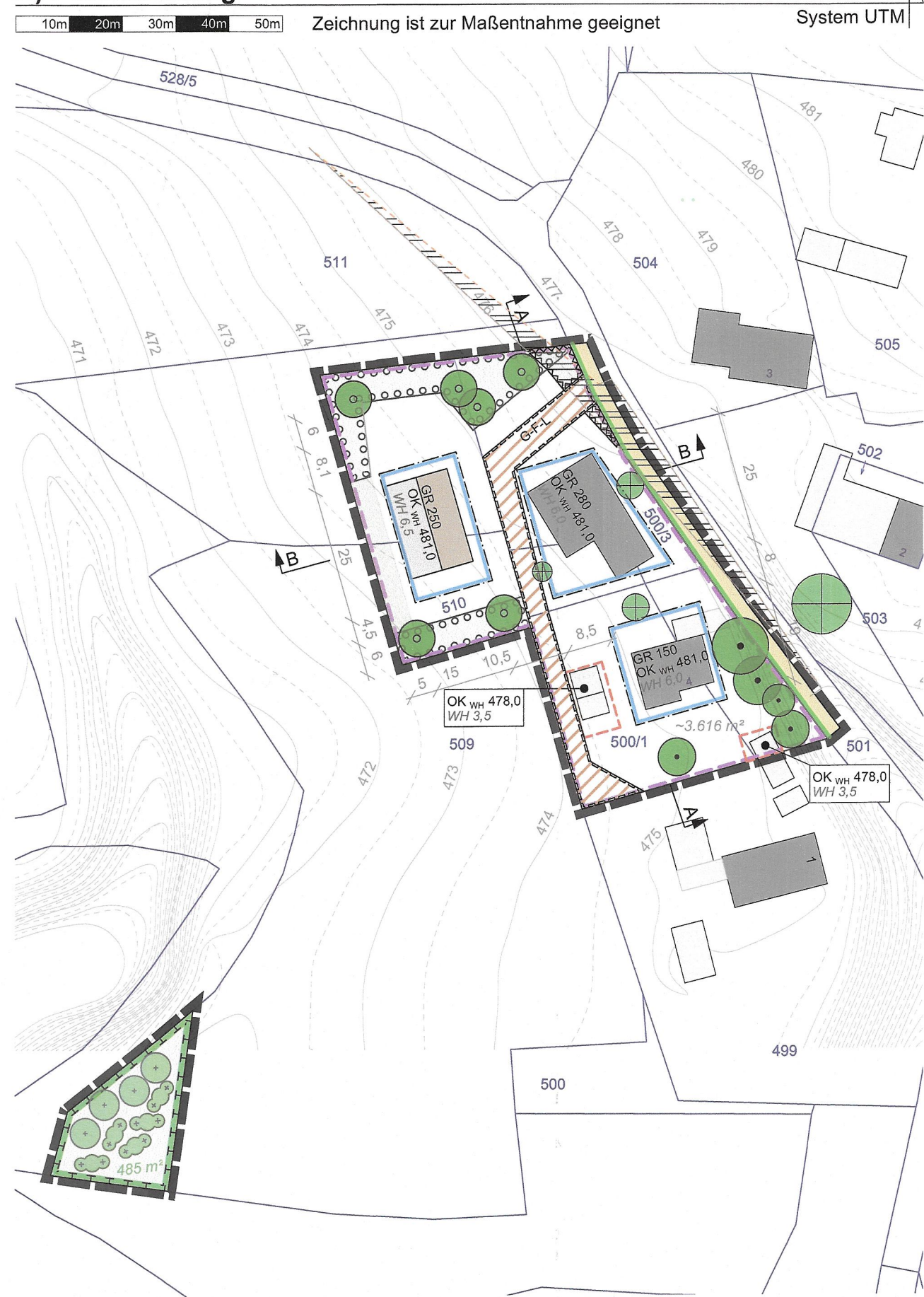


Präambel

Die Gemeinde Ramerberg erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 5, 6, 7 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Berg" - Elpro als Satzung.

A) Planzeichnung



B) Festsetzung durch Text und Planzeichen

§ 1 Allgemeines

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Bemaßung in Metern (z.B. 10 m)

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- SO** Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Maschinenbau"
- Innerhalb des Sondergebietes nach § 2 (1) sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerflächen zur Entwicklung, Wartung und Konstruktion von Maschinen
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in funktionaler Verbindung mit den vorgenannten Nutzungen
 - Wohnungen für Inhaber, Betriebsleiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bis zu 280 m² Geschossfläche
- Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- GR 250** Maximal zulässige Grundfläche in m² (z.B. 250 m²) bezogen auf den jeweiligen Bauraum nach § 5 (1).
- Die nach § 3 (1) festgesetzte Grundfläche darf durch Terrassen und Außenarbeitsbereiche bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,30 überschritten werden.
- Die nach § 3 (1) festgesetzte Grundfläche darf bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 (inkl. der Anlagen nach § 3 (1) und (2)) durch folgende Anlagen überschritten werden:
 - Garagen und Carports mit ihren Zufahrten (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
 - sonstige Hofflächen und Zufahrten

§ 4 Höhenentwicklung

- OK_{min} 481,0** Maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe in Metern über Normalhöhennull im DHN2016 (z.B. OK_W max. 481,0 m ü. NNH). Die Oberkante der Wandhöhe ist bei geneigten Dächern der gedachte Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der Ebene der Außenkante der Außenwand, an der Traufseite des Daches. Bei Flachdächern ist die Oberkante der Wandhöhe Oberkante des oberen Abschlusses der Attika.

§ 5 Baugrenzen

- Baugrenze
- Eine Überschreitung der Baugrenzen nach § 5 (1) durch Erker, Balkone und Vordächer kann auf bis zu 33% der entsprechenden Fassadenlänge um bis zu 1,0 m zugelassen werden. Ein Mindestabstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.

§ 6 Abstandsflächen

- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Regelungen zu Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

§ 7 Nebenanlagen, Garagen und Carports

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen und Carports, mit einer Grundfläche über 20 m², sind nur innerhalb der Bauräume nach § 5 (1) und Flächen nach § 7 (1) zulässig.
- Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports, mit einer Dachfläche über 5 m², müssen die Anforderungen an Dächer gemäß § 8 erfüllen.

(4) Von den Regelungen nach § 7 (2) ausgenommen sind:

- offene Stellplätze
- offene, nicht überdachte Sitzbereiche (Terrassen)
- nicht überdachte Außenarbeitsbereiche
- Einfriedungen
- Stützmauern
- Zufahrten und Zuwegungen
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO)

§ 8 Dächer

- Bei Dachflächen größer 5 m² sind ausschließlich Satteldächer mit gleich geneigten Dachflächen in einem Neigungswinkel von 12-25° zulässig.
- Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- Abweichend von § 8 (2) sind Kamine, Entlüftungs- und Entrauchungsröhre und -öffnungen, Solaranlagen sowie Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster müssen in der Ebene der Dachhaut liegen und dürfen 5% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Dachüberstände werden hier nicht mit angesetzt.
- Als Dachdeckung sind bei geneigten Dächern und Dachflächen größer 5 m² nur Dachziegel und Dachsteine in Rot- und Rotbrauntönen zulässig. Abweichend sind bei Dächern mit einer Dachneigung von max. 15° auch Blechdeckungen in rotem Farbton zulässig.
- Im gesamten Geltungsbereich gilt, abweichend von § 8 (1): Dem Hauptdach untergeordnete Flächen, welche maximal 10% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes ausmachen und deren höchster Punkt min. 1,0 m unter der realisierten OK_W entsprechend der Definition des oberen Bezugspunktes aus § 4 des Hauptdaches liegen, sind als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer (0-12°) zulässig. In diesen Bereichen sind grundsätzlich auch Pultdächer zulässig, so der First des Pultdaches an einer weiter aufgehenden Wand liegt.
- Bei den geneigten Dächern von Hauptgebäuden nach § 8 (1) ist ein Dachüberstand traufseitig von min. 0,8 m und ortsgangseitig von min. 1,0 m einzuhalten. Bei Dächern von Nebenanlagen und Garagen oder Dachflächen kleiner 20 m², sind allseitig jeweils min. 0,5 m Dachüberstand vorzusehen. Der Dachüberstand wird horizontal von der Außenkante der Außenwand im 90° Winkel zu dieser bis zur Außenkante der Dachdeckung gemessen.
- Carports, als an mindestens 3 Seiten komplett offene Überdachungen über baurechtlich notwendigen Stellplätzen, dürfen abweichend von den Festsetzungen der § 8 (4) und (5) auch mit Flachdächern bis zu 5° Neigung, mit Blechdeckung oder als Gründach, ausgeführt werden.

§ 9 Gestaltung

Fassadenoberflächen sind in Putz oder Holz auszuführen. Dies gilt nicht für Türen, Fenster oder Tore. Putzflächen sind in Weiß auszuführen. Holz ist natürlich zu belassen oder in Brauntönen zu lasieren.

§ 10 Verkehrs- und Versorgungsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu sichern, zugunsten des Grundstückseigentümers der Flurstücknummer 499.
- Umgrenzung von Flächen, in denen keine baulichen Anlagen, Einfriedungen sowie Einfassungen zulässig und die von Stellplätzen, Bewuchs und sonstigen Gegenständen, mit einer Oberkante von mehr als 80 cm über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche, freizuhalten sind. (Auf Grundlage der Sichtdreiecke)

§ 11 Einfriedungen und Einfassungen

- Einfriedungen dürfen eine Höhe über bestehendem Gelände von 2,0 m nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt auch für geschnittene Hecken.
- Zäune sind ohne Sockel auszuführen und dürfen nicht eingegraben werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden haben. Ein freier Durchgang für Kleinsäugtiere muss möglich bleiben.
- Im Bereich von Einfahrten müssen Einfriedungen und Tore einen Mindestabstand von 10 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.
- In den Flächen nach § 13 (5) und § 14 sind Einfriedungen grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für temporäre Wildschutzzäune im Rahmen der Erstellung der Flächen.
- Im Geltungsbereich sind nicht zulässig:
 - Mauern
 - massive (gemauert, betonierte o.Ä.) Pfeiler oder Sockel
- Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,6 m und bis zu einer Länge von 5,0 m je Mauer zulässig. Sie sind min. um ihre Höhe von der Grundstücksgrenze des unteren Niveaus abzurücken.

§ 12 Aufschüttungen und Abgrabungen

- Aufschüttungen und Abgrabungen im Baugebiet nach § 2 (1) sind grundsätzlich nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände, der Modellierung von Hofflächen und Zufahrten, der Anpassung an die anliegende Straßenverkehrsflächen und zur Anlage von Versickerungsmulden zulässig. Die Differenz der Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ur-Gelände darf max. 1,0 m betragen.
- Die durch Aufschüttungen und Abgrabungen erzeugte Böschungsneigung darf nicht steiler als ein Verhältnis von 1 zu 2 (Höhe zu Länge) sein.

§ 13 Grünordnung

- Mindestens 60% der befestigten Flächen, mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nach § 10 (1), sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- Baum zu erhalten
Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen nur so sie komplett abgestorben sind oder aus dringenden Fällen der Verkehrssicherheit entfernt werden. In diesem Falle sind sie in der nächsten Pflanzperiode durch einen heimischen, standortgerechten Laubbaum mit einer zu erwartenden Mindestwuchshöhe von 10 m, mit einer Mindestqualität 3x verpflanzt, Stammumfang 20-24 cm zu ersetzen.
- Baum zu pflanzen
Es ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Qualitätsvorgaben nach § 13 (4) zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten darf bis zu 5,0 m abgewichen werden.
- Je angefangenen 450 m² Grundstücksfläche des Baugrundstücks ist min. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer zu erwartenden Mindestwuchshöhe von 10 m, mit einer Mindestqualität 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Bäume nach § 13 (2) dürfen darauf angerechnet werden.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "Naturnahe Ortsrandeingerührung". Es ist eine naturnahe Ortsrandeingerührung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind min. 30 heimische, standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen sind mit einer Mindestqualität v. Str. 100-150 cm auszuführen. Die übrigen Flächen sind mit einer autochthonen Wiesenansaat einzusäen. Sie sind mittels einer einschütrigen Mahd mit Mahdgutabtransport zu pflegen. Bauliche Anlagen und jegliche Art von Flächenversiegelungen oder Einfriedungen sind in der Fläche nicht zulässig.
- Zu begrünende Flächen des Baugrundstücks
Innerhalb der Fläche sind keine Nebenanlagen und keine versiegelten Flächen zulässig. Die Flächen sind landschaftgerecht zu begrünen.

§ 14 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen.
Die Fläche ist als naturnaher Waldrand mit Gehölzen und Sträuchern zu entwickeln. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze zu verwenden.
Zur Erreichung des Entwicklungsziele sind auf der Fläche folgende Pflanzungen vorzunehmen: 2 Stück Quercus robur (Stiel-Eiche), 2 Stück Prunus avium (Vogelkirsche), jeweils mit der Pflanzqualität Hochstamm oder Heister 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14-16 cm und einer Höhe von 250 - 200 cm. Zusätzlich ist ein Strauchsaum aus insgesamt 180 Sträuchern der folgenden Arten zu pflanzen: min. 30 Stück Sambucus nigra (schwarzer Holunder), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Corylus avellana (Hase), Comus sanguinea (Roter Hartrieel). Pflanzabstand ca. 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m, Pflanzqualität Wurzelware 50-80 cm.

Zum Schutz der Pflanzung ist ein Wildschutzzaun um die Pflanzungen zu errichten und 10 Jahre vorzuhalten. Nach Bedarf (evtl. mehrmals jährlich) sind die Pflanzen freizutreten, d. h. Unkräuter wie Klettenlabkraut sowie Brombeeren, Faulbaum oder Fichten sind zurückzudrängen.

§ 15 Immissionsschutz

- Für den Gesamtbetrieb der Fa. Elpro Automatisierung GmbH & Co. KG einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 (zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017).
- Im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) sind Anlieferungen und Ladetätigkeiten im Freien unzulässig. Zudem ist eine Nutzung der Stellplätze südwestlich des Gebäudes auf Flurstück Nr. 500/3 nachts unzulässig. Weiterhin müssen bei lärmrelevanten Tätigkeiten nachts innerhalb der Gebäude sämtliche Tore, Türen und Fenster mit einem Mindest-Schalldämmmaß von R'w = 30 db geschlossen gehalten werden.

C) Hinweise durch Text und Planzeichen

C.1 Hinweise durch Planzeichen

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Bestehende Baukörper mit Nebenanlage und HausNr.
- Vorgeschlagene Baukörper
- Im Rahmen der Festsetzung der maximalen Oberkante der Wandhöhe etwa mögliche Wandhöhe (z.B. 6,0 m)
Die Wandhöhe ist der Abstand zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit dem natürlichen Gelände. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut an der jeweiligen Traufseite der Dächer.
- Größe der Baugebiete als Hinweis
- Vorhandene Bäume (Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser)
- Vorgeschlagene Baumpflanzungen
- Vorgeschlagene Strauchpflanzungen
- Höhengichtlinien in 0,5 Metern
- Schnittlinie mit Bezeichnung
- Schichtdreieck: Anfahrtsicht 3,0 m / Schenkellänge 70 m

C.2 Hinweise zum baulichen Schutz gegen Starkregeneignisse

Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregeneignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen.

- Die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses sollte min. 25 cm über der Oberkante des angrenzenden Geländes liegen.
- Das Gebäude sollte bis min. 25 cm über der Oberkante des anstehenden Geländes wasserdicht errichtet werden (Keller wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).

C.3 Umgang mit Niederschlagswasser / Versickerung / Oberflächenwasser

- Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENKW) einzuhalten. Soll von den TRENKW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV angewendet werden darf. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinführung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim LRA Rosenheim zu beantragen.
- Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Hierzu wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" empfohlen.
- Wild abfließendes Wasser
Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§ 37 WHG). Es dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

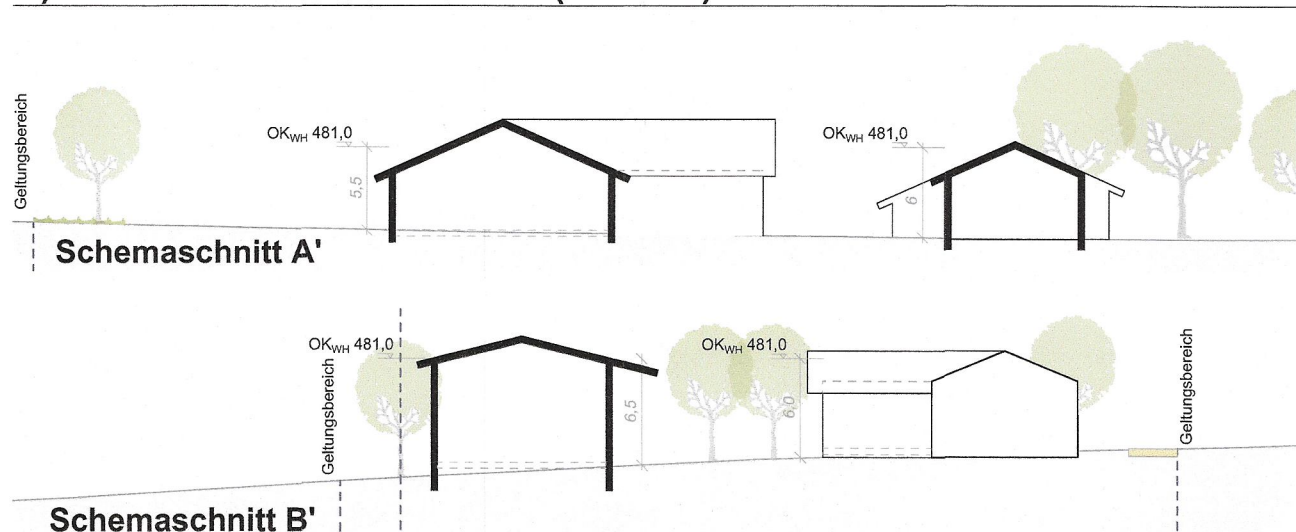
C.4 Hinweise zum Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf § 44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören. Den Regelungen dieses Gesetzes ist Rechnung zu tragen.
Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Bauvorhaben, weder durch deren Errichtung noch durch deren späteren Bestand, den Regelungen des § 44 BNatSchG zuwidergehandelt wird. Dies ist insbesondere bei Baumfällarbeiten und Gehölzentfernungen zu beachten.

C.5 Hinweise zum Denkmalschutz

- Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
- Aufgedundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Rosenheim) zu beantragen.

D) Schemaschnitt als Hinweis (M 1:500)



E) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.06.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Berg" - Elpro beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Berg" - Elpro, in der Fassung vom 08.06.2021, wurde am 08.06.2021 vom Gemeinderat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 24.08.2021 bis 27.09.2021 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 23.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.08.2021 bis 27.09.2021.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Berg" - Elpro mit Begründung, in der Fassung vom 05.10.2021, wurde am 05.10.2021 durch den Gemeinderat gebilligt. Der Entwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2021 bis 20.12.2021 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.11.2021 bis 20.12.2021.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Berg" - Elpro mit Begründung, in der Fassung vom 24.01.2022, wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.2022 bis 22.04.2022 erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.03.2022 bis 22.04.2022.
- Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Berg" - Elpro in Fassung vom 25.04.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ramerberg, den 14. JUNI 2022

Manfred Reithmeier, Erster Bürgermeister

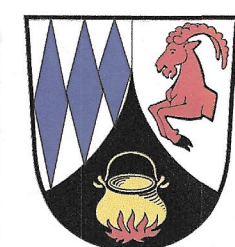
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Berg" - Elpro wurde am 22. SEP. 2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Berg" - Elpro tritt damit in Kraft.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn, im Rathaus der Gemeinde Rott am Inn, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ramerberg, den 22. SEP. 2022

Manfred Reithmeier, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ramerberg
LANDKREIS ROSENHEIM

Original

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Berg" - Elpro
nach § 12 BauGB

Satzung vom 03.05.2022
in der Fassung vom 25.04.2022

Planung:
WÜSTINGER RICKERT
Architekten und Stadtplaner PartGmbH
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf
t. 08052 2200 f. 08052 9175
e. info@wuestinger-rickert.de

Gemeinde:
RAMERBERG

Rotter Str. 2 83561 Ramerberg
t. 08039 5588 f. 08039 5589
e. gemeinde@ramerberg.de

Projektnummer: 1099